

Bericht und Antrag

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln
(Waschmittelgesetz)**
— Drucksache 7/2271 —

A. Problem

Dieses Gesetz soll die bestehenden Regelungen des Detergentiengesetzes von 1961 fortentwickeln und an die einschlägigen EG-Richtlinien von 1973 anpassen. Es dient dazu, der Gewässerbelastung durch Wasch- und Reinigungsmittel mit umfassenden gesetzlichen Maßnahmen entgegenzutreten.

Wasch- und Reinigungsmittel gehören zu den Umweltchemikalien, die in besonderer Weise belastend auf die Gewässer einwirken. Im Interesse eines modernen effektiven Gewässerschutzes, vor allem auch im Hinblick auf die steigende Trinkwassergewinnung aus Oberflächengewässer ist es notwendig, gewässerschädigende Einwirkungen von vornherein soweit wie möglich zu verhindern. Hierzu bedarf es insbesondere der Möglichkeit, auf die Zusammensetzung der Wasch- und Reinigungsmittel Einfluß zu nehmen und von allen — auch den neuentwickelten — in Wasch- und Reinigungsmitteln verwendeten Stoffen umfassend und frühzeitig Kenntnis zu erlangen. Nicht zuletzt ist auch die Mitwirkung des einzelnen Verbrauchers zu erreichen.

B. Lösung

Der Zielsetzung des Gesetzes entsprechend sollen in Rechtsverordnungen bestimmte Anforderungen an die in Wasch- und Reinigungsmitteln enthaltenen Stoffe festgesetzt, die Verwendung gewässerschädigender Stoffe verboten oder beschränkt werden. Die möglichst frühzeitige umfassende Kenntnis aller Inhaltsstoffe als Voraussetzung für eine erfolgreiche Schadensverhütung wird vornehmlich durch die Pflicht gewährleistet, die Rahmenrezepturen nebst allen Änderungen einer mit dem nötigen Fachpersonal ausgestatteten Bundesbehörde mitzuteilen.

Diese gesetzlichen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer werden ergänzt durch Vorschriften, die der sachlichen Information des Verbrauchers dienen, um ihn — im Sinne des Umweltprogramms der Bundesregierung (vgl. Materialienband zum Umweltprogramm der Bundesregierung, zu Bundestags-Drucksache VI/2710 S. 144) — zu einer gewässerfreundlichen Verwendung von Wasch- und Reinigungsmitteln anzuhalten.

C. Alternativen

Was den Schutz stehender und langsam fließender Gewässer vor der durch Wasch- und Reinigungsmittel verursachten Phosphatbelastung angeht, so sind Abwasserbehandlungsanlagen und Ringkanalisation nach wie vor die wirksamsten Mittel, um jeglichen Phosphateintrag fernzuhalten. Wegen des enormen Nachholbedarfs an Abwasserbehandlungsanlagen erfordert der Einsatz dieser Mittel jedoch erheblichen finanziellen und zeitlichen Aufwand. Das Instrumentarium des Waschmittelgesetzes steht dagegen sofort zur Verfügung, ohne die Verwirklichung von längerfristigeren Gewässerschutzmaßnahmen zu behindern.

D. Kosten

Dem Bund entstehen durch die Vorschriften dieses Gesetzes keine Kosten. Die wegen der Einbeziehung aller Inhaltsstoffe von Wasch- und Reinigungsmitteln umfangreicheren Kontrollen können für die Länder erhöhte Verwaltungskosten verursachen. Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht auszuschließen. Sie stehen zwar mit den neuen Bestimmungen in keinem unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang, können sich aber durch die zur Ausführung dieser Vorschriften zu erlassenden Rechtsverordnungen ergeben. Aussagefähige Angaben sind jedoch erst für den jeweiligen Einzelfall möglich.

A. Bericht der Abgeordneten Biechele, Dr. Haenschke und Dr. Hirsch

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf wurde mit Datum vom 18. Juni 1974 beim Deutschen Bundestag eingebracht und von diesem in der 122. Sitzung vom 10. Oktober 1974 mit Aussprache an den Innenausschuß federführend, dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und dem Ausschuß für Wirtschaft mitberatend überwiesen.

Der Innenausschuß hat seine Beratungen in der Sitzung am 14. Mai 1975 abgeschlossen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat in seiner Stellungnahme vom 16. April 1975 das Anliegen des Gesetzentwurfs begrüßt, über die bestehenden Regelungen des Detergentiengesetzes von 1961 hinaus der Gewässerbelastung durch Wasch- und Reinigungsmittel mit umfassenden gesetzlichen Maßnahmen entgegenzutreten. Er stimmt dem Gesetzentwurf dementsprechend grundsätzlich zu.

Im einzelnen bittet der Ausschuß, die folgenden Anliegen zu berücksichtigen:

1. Soweit erforderlich sind die Regelungen des Entwurfs an die Vorschriften des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) anzupassen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des § 6 Abs. 1 und § 8 des Entwurfs in bezug auf kosmetische Mittel.
2. Der Ausschuß begrüßt die in § 4 Abs. 3 vorgesehene Regelung. Nach Auffassung des Ausschusses muß jedoch in jeder Weise sichergestellt werden, daß die in dieser Vorschrift genannten Phosphatersatzstoffe nicht zu anderen, unter Umständen noch schädlicheren Umweltbelastungen führen als Phosphate.
3. Im Rahmen einer Entschließung, zumindest jedoch im Bericht sollte die Bundesregierung aufgefordert werden, für den Fall der Berufung eines Sachverständigenausschusses zur Beratung der Bundesregierung und zur Mitwirkung bei der Vorbereitung von Rechtsverordnungen auch Verbraucherorganisationen zu berücksichtigen.
4. Die Bundesregierung sollte außerdem aufgefordert werden, die an der Beratung des Entwurfs beteiligten Ausschüsse über die in Zukunft zu erlassenden Rechtsverordnungen vor deren Verkündung zu informieren.

Der Wirtschaftsausschuß hat am 16. April 1975 über die Vorlage beraten. Er hat dem Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Bundesregierung zu den Empfehlungen des Bundesrates mit der Maßgabe zugestimmt, daß der Innenausschuß im Laufe der weiteren Beratungen die folgenden Fragen prüft:

1. Reicht der Ermächtigungsrahmen in den Rechtsverordnungen aus, um die notwendigen Ausnahmeregelungen vorzusehen? Zu dieser Frage sollte der Rechtsausschuß gehört werden.
2. Im § 4 sollte eine Härteklausele analog einer Härteklausele im § 5 Abs. 2 vorgesehen werden.
3. Der Ausschuß befürchtet, daß § 5 Abs. 2 in der vorliegenden Fassung präjudizielle Wirkung für andere Fälle haben könnte. Er ist der Auffassung, daß der wesentliche Inhalt dieser Vorschrift, nämlich im Falle einer unzumutbaren Härte das Inkrafttreten von Verbots- und Beschränkungsvorschriften hinauszuschieben, deutlicher zum Ausdruck gebracht werden sollte. Auch zu dieser Frage empfiehlt der Ausschuß, den Rechtsausschuß zu hören.
4. Der Ausschuß empfiehlt, in § 5 Abs. 2 zu klären, wie die unterschiedliche Interessenlage von Unternehmen, die nicht in gleicher Weise von Beschränkungen und Verboten betroffen werden, berücksichtigt werden kann.
5. Die Beschriftungsvorschriften, insbesondere diejenigen des § 6 Abs. 1 Nr. 4, sind wegen ihres Perfektionismus untragbar. Sie sollten außerdem so abgefaßt werden, daß unerwünschte Handelshemmnisse im grenzüberschreitenden Verkehr vermieden werden.

Mit diesem Gesetz wird der bereits mit dem Detergentiengesetz von 1961 erreichte Schutz der Gewässer vor den schädlichen Einwirkungen durch Wasch- und Reinigungsmittel wesentlich erweitert und eine Angleichung an die einschlägigen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften herbeigeführt. Dementsprechend werden bestimmte Anforderungen an die in Wasch- und Reinigungsmitteln enthaltenen Stoffe festgelegt und der Bundesregierung die Möglichkeit gegeben, die Verwendung potentiell wassergefährdender Stoffe durch Rechtsverordnung zu verbieten oder einzuschränken. Es müssen alle organischen Stoffe abbaubar sein, sich also in einen gewässerunschädlichen Zustand überführen lassen. Um die Eutrophierung stehender oder langsam fließender Gewässer zu verringern, werden die in Wasch- und Reinigungsmitteln enthaltenen Phosphate durch Rechtsverordnung auf bestimmte Höchstmengen beschränkt und können bei Verfügbarkeit eines geeigneten Ersatzstoffes völlig verboten werden. Der Erleichterung der Überwachung dient die Verpflichtung der Hersteller und Einführer, dem Umweltbundesamt die Rahmenrezepturen und ihre Änderungen, das heißt, Art und Menge der Inhaltsstoffe der Wasch- und Reinigungsmittel mitzuteilen, das damit eine rechtzeitige und umfassende Kenntnis aller in Reinigungsprodukten enthaltener Stoffe erhält. Die erforderliche Mitwirkung der Verbraucher wird durch Information auf der Verpackung der

Reinigungsprodukte über die wichtigsten Inhaltsstoffe und über die nach Wasserhärten abgestimmte Dosierungshinweise erreicht. Die jeweilige Wasserhärte wird den Verbraucher von den Wasserversorgungsunternehmen bekanntgegeben.

Der Ausschuß hat sich eingehend mit der vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zu § 2 aufgeworfenen Frage beschäftigt, ob die Begriffsbestimmung für Wasch- und Reinigungsmittel nicht eingengt und genauer gefaßt werden muß. Der Ausschuß kam zu der Erkenntnis, daß die nach dem Gesetzentwurf getroffene Abgrenzung der vom Waschmittelgesetz betroffenen Stoffe auf deutsche Verhältnisse abgestimmt ist. Danach ist grundsätzlich zu fordern, daß dem Zweck des Gesetzes entsprechend alle die Produkte erfaßt werden müssen, die nach ihrem Gebrauch in ein Gewässer gelangen und zur Beeinträchtigung desselben beitragen können. Daher muß sich die Begriffsbestimmung sowohl auf Erzeugnisse erstrecken, die im Zusammenwirken mit Wasser reinigend wirken als auf diejenigen, die zur Reinigung bestimmt sind. Dem entgegen umfaßt die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften zur Angleichung der Rechtsvorschriften über Detergentien, entsprechend dem alten deutschen Detergentiengesetz, nur Regelungen über grenzflächenaktive Substanzen und stellt für diese die einschränkende Bedingung, daß sie als Hauptbestandteile der Waschmittel mit den ergänzenden Bestandteilen auf das Zusammenwirken von Reinigungsvorgängen abgestellt sein müssen. Die Begriffsbestimmung nach der vorgenannten Richtlinie umfaßt daher nicht die Phosphate, Phosphatersatzstoffe und sonstige Waschmittelinhaltsstoffe. Aus diesem Grund konnte sich der Gesetzentwurf nicht an der engen Begriffsbestimmung dieser Richtlinie ausrichten. Außerdem wird die Aufnahme einer näheren Erläuterung des Begriffs „grenzflächenaktive Stoffe“ in das Gesetz weder für notwendig noch für zweckmäßig gehalten. Dieser Begriff ist in der chemischen Fachwelt eindeutig festgelegt. Bereits das Detergentiengesetz von 1961 verwendet den Begriff, ohne daß sich bis heute ein Bedürfnis für eine gesetzliche Erläuterung ergeben hätte. Zudem wurde die Aufnahme einer Erläuterung in Form einer Definition die Verständlichkeit des Gesetzes für die Verbraucher wesentlich erschweren. Eine Definition ist wegen des physikalisch-chemischen Sachzusammenhangs nicht einfach zu fassen und müßte ihrerseits auf weitere Fachbegriffe abgestellt werden, die dann ebenfalls zur Diskussion anstünden.

Für sachgerecht hält es der Ausschuß, entsprechend anderer Umweltschutzgesetze vor Erlass von Rechtsverordnungen die Anhörung der beteiligten Kreise vorzuschreiben. Für die Bestimmung der „beteiligten Kreise“ bietet sich eine § 51 des Bundesimmissionsschutzgesetzes entsprechende Regelung an.

Auf der Verpackung der Wasch- und Reinigungsmittel sind nach § 6 unter anderem die wichtigsten Inhaltsstoffe aufzudrucken.

Hierzu hat der Ausschuß von der folgenden beispielhaften Auflistung für eine Deklaration Kenntnis genommen:

Es ist zweckmäßig, für die Kennzeichnung der Inhaltsstoffe von Waschmitteln auf den Waschmittelpaketen fünf Hauptgruppen zu bilden:

1. **Waschaktive Substanzen**
zum Beispiel: anionische Tenside, nichtionische Tenside
2. **Gerüststoffe**
zum Beispiel: Phosphate, Silikate, Carbonate
3. **Bleichmittel**
zum Beispiel: Perborat, Percarbonat
4. **Hilfsstoffe**
zum Beispiel: Enzyme, optische Aufheller, Stabilisatoren, Vergrauungsinhibitoren, Farbstoffe, Stellmittel
5. **Duftstoffe**

Nach diesem Prinzip können Waschmittel der unterschiedlichsten Typen deklariert werden. Für ein Waschmittel für alle Waschttemperaturen (Vollwaschmittel) würde sich demnach folgende Deklaration ergeben:

Enthält:

Anionische Tenside
Nichtionische Tenside
Phosphate
Perborat
Enzyme
Opt. Aufheller
sowie Hilfsmittel und
Duftstoffe in geringen Mengen

Eine Kennzeichnung anderer Waschmitteltypen erfolgt im Analogieverfahren entsprechend der Zusammensetzung.

Soweit der Ausschuß den Gesetzentwurf unverändert gebilligt hat, wird auf seine Begründung (Drucksache 7/2271) verwiesen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

§ 1

Die Vorschrift wird in der Fassung des Vorschlags des Bundesrates gebilligt.

§ 2

Absatz 3 a wird eingefügt, weil eine Ausnahmegenehmigung für die Abgabe von Wasch- und Reinigungsmitteln für Versuchszwecke nicht nur zu § 3 (vgl. § 3 Abs. 2), sondern auch zu den §§ 6 und 8 notwendig ist. Aus gesetzestechnischen Gründen wird deshalb die Ausnahmegenehmigung nicht in Einzelbestimmungen, sondern in einer Generalklausel zusammen mit den Begriffsbestimmungen geregelt.

§ 3

Zur Begründung der Streichung des Absatzes 2 vgl. zu § 2 Abs. 3 a.

In Absatz 3 wird, wie in anderen Umweltschutzgesetzen, die Anhörung der beteiligten Kreise vor Erlaß der Rechtsverordnungen vorgeschrieben.

Die weitere Änderung des § 3 dient der sprachlichen Verbesserung.

§ 4

Die Vorschrift wird unter Festlegung der Anhörung der beteiligten Kreise in der Fassung des Regierungsentwurfs gebilligt.

§ 5

Die Anhörung der beteiligten Kreise wird auch für die Rechtsverordnung nach § 5 vorgeschrieben.

§ 5 a

Die Bestimmung der vor dem Erlass von Rechtsverordnungen zu hörenden „beteiligten Kreise“ erfolgt in einer § 51 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechenden Regelung.

§ 6

Der Vorschlag des Bundesrates zu Absatz 1 Satz 1, dem die Bundesregierung in der Gegenäußerung zugestimmt hat, wird gebilligt.

Durch die Neufassung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 wird der veraltete Begriff „Grad deutscher Härte“ ersetzt. Die Angabe der Härtebereiche erleichtert zugleich die Anwendbarkeit der auf den Verpackungen angegebene Dosierungsempfehlung.

Absatz 1 Satz 2 dient der notwendigen Abgrenzung zu entsprechenden Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.

Mit Absatz 1 Satz 3 werden diejenigen Wasch- und Reinigungsmittel ausgenommen, bei denen Dosierungsempfehlungen in Abhängigkeit von der Wasserhärte — wie in Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 vorgeschrieben — nicht möglich sind. Dies trifft in erster Linie auf solche Reinigungsprodukte zu, bei denen die Wasserhärte keinen Einfluß auf das Reinigungsergebnis hat. Diese Mittel, z. B. zum Geschirrspülen von Hand oder zum Reinigen von Waschbecken und Fußböden werden im Überschuß, also unabhängig von einer bestimmten Wassermenge angewandt.

§ 7

Die Änderung ist eine Folge der Änderung des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4.

§ 8

Die Absätze 1 bis 3 der Neufassung entsprechen inhaltlich dem § 8 des Regierungsentwurfs. Weggefallen ist lediglich die dort in Absatz 2 Satz 2 enthaltene 3-Monats-Frist. Damit soll insbesondere die Funktion des Umweltbundesamtes eindeutig festgelegt werden. Durch die Mitteilung der Rahmenrezepturen an eine Stelle soll der Markt auf dem Sektor der Wasch- und Reinigungsmittel transparenter und damit die Überwachung gemäß § 9 (vgl. auch § 8 Abs. 5) erleichtert werden. Das Umweltbundesamt hat die Aufgabe, die betreffenden Daten zentral zu erfassen und für die zuständigen Behörden jederzeit abrufbereit zu halten. Ein Genehmigungsverfahren für Wasch- und Reinigungsmittel soll und kann dadurch nicht eingeführt werden.

Die Absätze 4 und 5 entsprechen den Vorschlägen des Bundesrates, denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

§ 9

Die Vorschrift wird in der Fassung des Vorschlages des Bundesrates gemäß der Gegenäußerung der Bundesregierung gebilligt.

§ 10

Die Vorschrift wird gestrichen, da der Gegenstand der Regelung des § 10 in § 203 und § 204 der Neufassung des Strafgesetzbuches in der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1) enthalten ist. Für eine Sonderregelung im Waschmittelgesetz besteht kein Bedürfnis.

§ 11

Die Vorschrift wird mit dem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung in der Gegenäußerung zugestimmt hat, unter redaktioneller Anpassung gebilligt.

§ 12

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

§ 13

Diese Vorschrift wird unverändert gebilligt.

§ 14

Die Änderung ist eine Folge der Streichung des § 10.

Bonn, den 23. Mai 1975

Biechele Dr. Haenschke Dr. Hirsch
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2271 — in der sich aus der anliegenden Zusammenstellung ergebenden Fassung anzunehmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 23. Mai 1975

Der Innenausschuß

Dr. Schäfer (Tübingen)
Vorsitzender

Biechele Dr. Haenschke Dr. Hirsch
Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln
(Waschmittelgesetz)

— Drucksache 7/2271 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Waschmittelgesetz)

Entwurf eines Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Waschmittelgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Grundsatz

(1) Wasch- und Reinigungsmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, *wenn* nach ihrem Gebrauch *eine nachteilige Veränderung* der Beschaffenheit der Gewässer, insbesondere im Hinblick auf die Trinkwasserversorgung, und eine Beeinträchtigung des Betriebs von Abwasseranlagen *nicht zu erwarten ist*.

(2) Wasch- und Reinigungsmittel sind bestimmungsgemäß und gewässerschonend, insbesondere unter Einhaltung der Dosierungsempfehlungen des § 6 Abs. 1 Nr. 4 zu verwenden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Wasch- und Reinigungsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind Erzeugnisse, die in Mischung von grenzflächenaktiven Stoffen sowie Phosphaten, Perboraten oder deren Ersatzstoffe und anderen ergänzenden Bestandteilen oder durch einen dieser Stoffe im Zusammenwirken mit Wasser reinigend wirken oder zur Reinigung bestimmt sind und nach Gebrauch in Gewässer gelangen können.

(2) Inverkehrbringen im Sinne dieses Gesetzes ist gewerbsmäßiges Anbieten, Vorrätighalten zum Verkauf oder zu sonstiger Abgabe, Feilhalten, der Handel und jedes Abgeben an andere.

§ 1

Grundsatz

(1) Wasch- und Reinigungsmittel dürfen nur **so** in den Verkehr gebracht werden, **daß** nach ihrem Gebrauch **jede vermeidbare Beeinträchtigung** der Beschaffenheit der Gewässer, insbesondere im Hinblick auf die Trinkwasserversorgung, und eine Beeinträchtigung des Betriebs von Abwasseranlagen **unterbleibt**.

(2) Wasch- und Reinigungsmittel sind bestimmungsgemäß und gewässerschonend, insbesondere unter Einhaltung der Dosierungsempfehlungen des § 6 Abs. 1 **Satz 1** Nr. 4 zu verwenden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Wasch- und Reinigungsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind Erzeugnisse, die in Mischung von grenzflächenaktiven Stoffen sowie Phosphaten, Perboraten oder deren Ersatzstoffen und anderen ergänzenden Bestandteilen oder durch einen dieser Stoffe im Zusammenwirken mit Wasser reinigend wirken oder zur Reinigung bestimmt sind und nach Gebrauch in Gewässer gelangen können.

(2) **unverändert**

(3) **Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für die Abgabe von Wasch- und Reinigungsmitteln für Versuchszwecke.**

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 3

Abbaubarkeit von organischen Stoffen

(1) Es ist verboten, Wasch- und Reinigungsmittel in den Verkehr zu bringen, wenn die Abbaubarkeit oder das sonstige Entfernen der in ihnen enthaltenen grenzflächenaktiven und anderen organischen Stoffe nicht den Anforderungen einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 entspricht.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Abgabe von Wasch- und Reinigungsmitteln für Versuchszwecke.

(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates zur Verhütung der in § 1 Abs. 1 genannten nachteiligen Wirkungen die Anforderungen an die Abbaubarkeit oder das sonstige Entfernen von grenzflächenaktiven und anderen organischen in Wasch- und Reinigungsmitteln enthaltenen Stoffen sowie die dafür erforderlichen Maßverfahren festzusetzen.

§ 4

Phosphathöchstmengen

(1) Es ist verboten, Wasch- und Reinigungsmittel in den Verkehr zu bringen, deren Phosphatgehalt die in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 festgesetzten Höchstmengen überschreitet.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Verhütung der in § 1 Abs. 1 genannten nachteiligen Wirkungen Höchstmengen für Phosphate in Wasch- und Reinigungsmitteln sowie das für die Bestimmung des Phosphatgehaltes erforderliche Verfahren festzusetzen.

(3) Der Bundesminister des Innern wird ferner ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Inverkehrbringen phosphathaltiger Wasch- und Reinigungsmittel zu verbieten, soweit ein geeigneter Phosphatersatzstoff zur Verfügung steht, von dem insbesondere die in § 1 Abs. 1 genannten nachteiligen Wirkungen nicht zu erwarten sind.

§ 5

Andere in Wasch- und Reinigungsmitteln enthaltene Stoffe

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Inverkehrbringen solcher Wasch- und Reinigungsmittel zu beschränken oder zu verbieten, die

§ 3

Abbaubarkeit von organischen Stoffen

(1) unverändert

Absatz 2 entfällt

(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, **nach Anhörung der beteiligten Kreise** im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates zur Verhütung der in § 1 Abs. 1 genannten nachteiligen Wirkungen die Anforderungen an die Abbaubarkeit oder das sonstige Entfernen von grenzflächenaktiven und anderen organischen in Wasch- und Reinigungsmitteln enthaltenen Stoffen sowie die **zur Bestimmung der Abbaubarkeit** erforderlichen Meßverfahren festzusetzen.

§ 4

Phosphathöchstmengen

(1) unverändert

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, **nach Anhörung der beteiligten Kreise** im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Verhütung der in § 1 Abs. 1 genannten nachteiligen Wirkungen Höchstmengen für Phosphate in Wasch- und Reinigungsmitteln sowie das für die Bestimmung des Phosphatgehaltes erforderliche Verfahren festzusetzen.

(3) Der Bundesminister des Innern wird ferner ermächtigt, **nach Anhörung der beteiligten Kreise** im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Inverkehrbringen phosphathaltiger Wasch- und Reinigungsmittel zu verbieten, soweit ein geeigneter Phosphatersatzstoff zur Verfügung steht, von dem insbesondere die in § 1 Abs. 1 genannten nachteiligen Wirkungen nicht zu erwarten sind.

§ 5

Andere in Wasch- und Reinigungsmitteln enthaltene Stoffe

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, **nach Anhörung der beteiligten Kreise** durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Inverkehrbringen solcher Wasch- und Reinigungsmittel

Entwurf

Stoffe, ausgenommen Phosphate, enthalten, von denen die in § 1 Abs. 1 genannten nachteiligen Wirkungen zu erwarten sind.

(2) Soweit es für die betroffenen Unternehmen eine unzumutbare Härte darstellt und das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht, dürfen Beschränkungen und Verbote nach Absatz 1 erst nach einer angemessenen Frist in Kraft gesetzt werden.

§ 6

Beschriftung der Verpackung

(1) Wasch- und Reinigungsmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf den Verpackungen oder Umhüllungen in deutscher Sprache und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift folgende Angaben aufgedruckt sind:

1. Die wichtigsten Stoffe in allgemein verständlicher eindeutiger Bezeichnung,
2. Bezeichnung des Erzeugnisses,
3. Name oder Firma und Ort der gewerblichen Hauptniederlassung des im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässigen Herstellers, Einführers oder Vertriebsunternehmens,

4. bei phosphathaltigen Wasch- und Reinigungsmitteln nach Gesamthärten in den Abstufungen

bis 7 Grad deutscher Härte
= 1,3 Millimol je Liter

über 7 bis 14 Grad deutscher Härte
= 1,3 bis 2,5 Millimol je Liter

über 14 bis 21 Grad deutscher Härte
= 2,5 bis 3,8 Millimol je Liter

über 21 Grad deutscher Härte
= über 3,8 Millimol je Liter

abgestimmte Dosierungsempfehlungen.

Die Nummern 1 und 2 gelten nicht für Bedarfsgegenstände im Sinne des § 2 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Lebensmittelgesetzes vom 8. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1590).

Beschlüsse des 4. Ausschusses

tel zu beschränken oder zu verbieten, die Stoffe, ausgenommen Phosphate, enthalten, von denen die in § 1 Abs. 1 genannten nachteiligen Wirkungen zu erwarten sind.

(2) unverändert

§ 5 a

Anhörung beteiligter Kreise

In den Fällen des § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2 und 3 sowie § 5 Abs. 2 ist ein jeweils auszuwählender Kreis von Vertretern der Wasserversorgung und des Gewässerschutzes, der für die Wasserwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden, der Wissenschaft, der Verbraucher sowie der beteiligten Wirtschaft zu hören.

§ 6

Beschriftung der Verpackung

(1) Wasch- und Reinigungsmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf den Verpackungen oder Umhüllungen in deutscher Sprache und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift **unverwischbar** folgende Angaben aufgedruckt sind:

1. die wichtigsten Stoffe in allgemein verständlicher eindeutiger Bezeichnung,

2. unverändert

3. unverändert

4. bei phosphathaltigen Wasch- und Reinigungsmitteln **abgestufte Dosierungsempfehlungen für die Wasserhärtebereiche 1 bis 4; im Sinne dieser Vorschrift umfaßt**

Härtebereich 1 bis 1,3 Millimol Gesamthärte je Liter

Härtebereich 2 1,3 bis 2,5 Millimol Gesamthärte je Liter

Härtebereich 3 2,5 bis 3,8 Millimol Gesamthärte je Liter

Härtebereich 4 über 3,8 Millimol Gesamthärte je Liter

Satz 1 gilt nicht für kosmetische Mittel im Sinne des § 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945). Satz 1 Nr. 4 gilt nicht für Wasch- und Reinigungsmittel, bei denen eine solche Dosierungsempfehlung bei bestimmungsgemäßem Gebrauch nicht möglich ist.

Entwurf

(2) Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 müssen auch in den Begleitpapieren von lose beförderten Wasch- und Reinigungsmitteln enthalten sein.

§ 7

Angabe von Wasserhärten

Die Wasserversorgungsunternehmen haben dem Verbraucher *die Härte* des von ihnen abgegebenen Trinkwassers in geeigneter Weise bekanntzugeben. Die Bekanntgabe hat mindestens einmal jährlich, ferner bei jeder nicht nur vorübergehenden Änderung *der Härte*, erstmals innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erfolgen. *Bei schwankender Härte ist neben dem gemittelten Wert der Schwankungsbereich anzugeben.*

§ 8

Mitteilung von Rahmenrezepturen

(1) *Die im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässigen Hersteller sowie Einführer von Wasch- und Reinigungsmitteln haben dem Umweltbundesamt die Rezepturen der von ihnen hergestellten oder eingeführten Wasch- und Reinigungsmittel schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muß dem Umweltbundesamt spätestens drei Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zugegangen sein.*

(2) Für Änderungen der Rahmenrezepturen gilt die Mitteilungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend. *Die Mitteilung muß dem Umweltbundesamt spätestens drei Monate vor dem Inverkehrbringen dieser Wasch- und Reinigungsmittel zugegangen sein. Soweit die Abweichungen in unbedeutenden Änderungen der Mengenverhältnisse innerhalb einer Rahmenrezeptur oder in der Aufnahme eines Stoffes aus einer vom Mitteilungspflichtigen bereits gemeldeten Rahmenrezeptur bestehen, genügt es, wenn die Mitteilung bei dem Inverkehrbringen dieser Wasch- und Reinigungsmittel zugegangen ist.*

§ 9

Durchführung der Überwachung

(1) Die Überwachungsmaßnahmen auf Grund dieses Gesetzes obliegen den *nach Landesrecht zuständigen Behörden.*

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Die Angaben nach Absatz 1 **Satz 1** Nr. 1 bis 3 müssen auch in den Begleitpapieren von lose beförderten Wasch- und Reinigungsmitteln enthalten sein.

§ 7

Angabe von Wasserhärtebereichen

Die Wasserversorgungsunternehmen haben dem Verbraucher **den Härtebereich (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)** des von ihnen abgegebenen Trinkwassers in geeigneter Weise bekanntzugeben. Die Bekanntgabe hat mindestens einmal jährlich, ferner bei jeder nicht nur vorübergehenden Änderung **des Härtebereichs**, erstmals innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erfolgen.

§ 8

Mitteilung von Rahmenrezepturen

(1) **Wer gewerbsmäßig** im Geltungsbereich dieses Gesetzes Wasch- und Reinigungsmittel **herstellt oder sie in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt, hat** dem Umweltbundesamt die **Rahmenrezepturen** der von **ihm** hergestellten oder eingeführten Wasch- und Reinigungsmittel **bei dem Inverkehrbringen** schriftlich mitzuteilen.

(1 a) Für bereits im Verkehr befindliche Wasch- und Reinigungsmittel muß die Mitteilung dem Umweltbundesamt spätestens drei Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zugegangen sein.

(2) Für Änderungen der Rahmenrezepturen gilt die Mitteilungspflicht nach Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Absätze 1 bis 2 gelten nicht für kosmetische Mittel im Sinne des § 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945).

(4) Das Umweltbundesamt unterrichtet die für die Überwachung zuständigen Behörden (§ 9) auf Anfrage über den Inhalt der Mitteilungen nach den Absätzen 1 bis 2.

§ 9

Durchführung der Überwachung

(1) Die Überwachungsmaßnahmen auf Grund dieses Gesetzes obliegen den **Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen.**

Entwurf

(2) Die zuständige Behörde kann die zur Überwachung notwendigen Proben von Wasch- und Reinigungsmitteln beim Hersteller, Einführer oder Händler entnehmen. Dieser kann verlangen, daß ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt bei ihm zurückgelassen und mit dem Datum der Probenahme und des Tages versehen wird, nach dessen Ablauf der Verschluß oder die Versiegelung als aufgehoben gelten.

(3) Hersteller, Einführer und Händler haben den von der zuständigen Behörde mit der Überwachung beauftragten Personen das Betreten von Grundstücken, Anlagen und Geschäftsräumen *tagsüber an Werktagen* und während der *sonst* üblichen Betriebs- und Geschäftszeit zu gestatten. Außerhalb dieser Zeiten besteht diese Verpflichtung nur, sofern die Probenahme zur Verhütung dringender Gefahren für die Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. In diesem Falle ist auch das Betreten von Wohnräumen zu gestatten.

(4) Hersteller, Einführer und Händler haben ferner die zur Überwachung notwendigen Auskünfte zu erteilen, die erforderlichen Unterlagen mit Ausnahme der Herstellungsbeschreibungen zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu *ermöglichen*.

(5) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird durch Absatz 3 Sätze 2 und 3 *und Absatz 4* eingeschränkt.

(6) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481) aussetzen würde.

§ 10

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Behörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis,

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Die zuständige Behörde kann die zur Überwachung notwendigen Proben von Wasch- und Reinigungsmitteln **und deren Inhaltstoffen** beim Hersteller, Einführer oder Händler **unentgeltlich** entnehmen. Dieser kann verlangen, daß ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt bei ihm zurückgelassen und mit dem Datum der Probenahme und des Tages versehen wird, nach dessen Ablauf der Verschluß oder die Versiegelung als aufgehoben gelten.

(3) Hersteller, Einführer und Händler haben den von der zuständigen Behörde mit der Überwachung beauftragten Personen das Betreten von Grundstücken, Anlagen und Geschäftsräumen während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeit zu gestatten. Außerhalb dieser Zeiten besteht diese Verpflichtung nur, sofern die Probenahme zur Verhütung dringender Gefahren für die **öffentliche** Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. In diesem Falle ist auch das Betreten von Wohnräumen zu gestatten.

(4) Hersteller, Einführer und Händler haben ferner die zur Überwachung notwendigen Auskünfte zu erteilen, die erforderlichen Unterlagen mit Ausnahme der Herstellungsbeschreibungen zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen, **insbesondere Probeentnahmen, zu gestatten**.

(5) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird durch Absatz 3 Sätze 2 und 3 eingeschränkt.

(6) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481), **zuletzt geändert durch das Gesetz zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3651)** aussetzen würde.

§ 10

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Wasch- oder Reinigungsmittel in den Verkehr bringt, die den Anforderungen einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 3 nicht entsprechen,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Wasch- oder Reinigungsmittel in den Verkehr bringt, deren Phosphatgehalt die in einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 2 festgesetzten Höchstmengen überschreitet,
3. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 Wasch- oder Reinigungsmittel in den Verkehr bringt, deren Verpackungen oder Umhüllungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gekennzeichnet sind,
4. entgegen § 8 Abs. 1 oder 2 eine Rahmenrezeptur oder ihre Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
5. entgegen § 9 Abs. 3 oder 4
 - a) das Betreten von Grundstücken, Anlagen oder Räumen nicht gestattet oder technische Ermittlungen und Prüfungen nicht ermöglicht,
 - b) die erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung stellt oder
 - c) eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
6. einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 3 oder § 5 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 4 und 6 kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 und 5 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.

§ 12

Übergangsbestimmung

§ 6 gilt nicht für diejenigen Wasch- und Reinigungsmittel, die bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Verkehr gebracht worden sind.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. entgegen § 8 Abs. 1 oder 1 a eine Rahmenrezeptur oder **entgegen § 8 Abs. 2 die Änderung einer Rahmenrezeptur** nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
5. unverändert
 - a) das Betreten von Grundstücken, Anlagen oder Räumen oder technische Ermittlungen, Prüfungen **oder Probeentnahmen** nicht gestattet,
 - b) unverändert
 - c) unverändert
6. unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 12

Übergangsbestimmung

§ 6 gilt nicht für diejenigen Wasch- und Reinigungsmittel, die bis zum Ablauf von **zwölf** Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Verkehr gebracht worden sind.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 13

§ 13

Berlin-Klausel**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

unverändert

§ 14

§ 14

Inkrafttreten**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf seine Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(1) unverändert

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. September 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1653), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), außer Kraft. *§ 10 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1974 außer Kraft.*

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. September 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1653), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), außer Kraft.